

 Kinder & Jugend Anwaltschaft Tirol	Tiroler Jugendschutzgesetz		
	bis 14 Jahre	bis 16 Jahre	ab 16 Jahre
<b>Ausgehzeiten</b>	bis 22:00 Uhr	bis 01:00 Uhr	gesetzlich nicht begrenzt
<b>Aufenthalt in Lokalen</b>	verboten	bis 01:00 Uhr	gesetzlich nicht begrenzt
<b>Übernachtungen in Beherbergungsbetriebe</b>	nur mit Aufsichtsperson	Nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten	
<b>Tabak</b>	verboten	verboten	erlaubt
<b>Alkohol</b>	verboten	verboten	gebrannter Alkohol ist verboten (Wodka, Whisky,...)
<b>Jugendgefährdende Medien</b>	verboten	verboten	verboten

- ✗ Kinder sind Personen bis zum 14. Lebensjahr, zwischen 14. und 18. Lebensjahr spricht man von Jugendlichen.
- ✗ Aufsichtspersonen sind Erziehungsberechtigte, sowie Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht übertragen wurde.
- ✗ **Eltern können natürlich die Ausgehzeiten einschränken, jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen ausdehnen!**
- ✗ Jugendliche müssen im Zweifelsfall ihr Alter nachweisen können.
- ✗ Die Polizei kann Tabak und Alkohol, sowie verbotene Gegenstände und Medien von geringem Wert abnehmen.
- ✗ Bei Verstößen gegen die Bestimmungen drohen Jugendlichen Geldstrafen bis zu 215 €.
- ✗ In bestimmten Fällen **kann** die Bezirksverwaltungsbehörde an Stelle einer Geldstrafe ein Beratungsgespräch anbieten. Wer dem innerhalb von 3 Monaten nicht nachkommt, erhält eine Geldstrafe.
- ✗ Auch der Versuch ist strafbar.



# Info & Hilfe für Kinder und Jugendliche

**kostenlos    vertraulich    anonym**

**Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**

Meraner Straße 5  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3792  
kija@tirol.gv.at  
[www.kija-tirol.at](http://www.kija-tirol.at)

**Deine Rechte U18**

